

Stellungnahme des Verbands der Privaten Hochschulen (VPH) zum neuen Leitfadens des Wissenschaftsrats der „Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“

Der Wissenschaftsrat hat mit Datum vom 30.1.2015 einen **neuen Leitfadens der „Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“** herausgebracht.

Allgemeine Bewertung:

Der WR hat sich insbesondere bei den Regelungen zur Corporate Governance und bei vielen bürokratischen Hemmnissen wirklich sehr positiv bewegt, beschränkt sich bei vorhandenen Konzept- und Systemakkreditierungen künftig auf Plausibilitätsprüfungen, hält sich jetzt mit früher geforderten obligatorischen Bürgschaften völlig zurück, berücksichtigt die „angemessene“ Vertretung privater Hochschulen im Akkreditierungsausschuss, lässt aber weiterhin Kostentransparenz vermissen, macht keinerlei Aussagen zu Akkreditierungserfordernissen staatlicher Hochschulen, verlangt vor allem jetzt wesentlich dezidierter als vorher eine zunächst „befristete“ staatliche Anerkennung.

Positiv auch die klare Aussage, dass nach erster befristeter **institutioneller Akkreditierung nach 3 Jahren und erfolgreicher 10-jähriger Reakkreditierung – auch nach Erfüllung von Auflagen – keine weiteren institutionelle Reakkreditierung mehr erfolgt. Selbstverständlich können die Länder** anlassbezogen weitere Begutachtungen privater Hochschulen beim Wissenschaftsrat beantragen.

Stellungnahme in einzelnen:

Generell bittet der VPH aus Gründen der Wettbewerbsneutralität um **möglichst gleichförmige Entscheidungen**, dass i.a.R. auf eine einheitliche Beschlusspraxis gebaut und vertraut werden kann.

Seite 8: Leistung des nichtstaatlichen Hochschulsektors als „Treiber des Differenzierung“ und als Beitrag zur Entstehung innovativer Hochschulformate wird anerkannt.

Anm.: positiv

Der VPH spricht sich **gegen generell befristete staatliche Anerkennungen** aus. Dies widerspricht der EU-Dienstleistungsrichtlinie und stellt eine Verkürzung des Rechtsschutzes dar. Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Insbesondere ist eine generell befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie rechtswidrig. Anhängige Gerichtsverfahren werden vom VPH unterstützt und die EU-Kommission erneut eingeschaltet werden. Seite 8: „befristete“ Anerkennung wird nicht mehr explizit angesprochen.

Anm.: positiv (dafür spricht sich der WR jetzt im Leitfadens „Institut. Akkr.“ und auf S. 12 auch in diesem Leitfadens weiterhin für „befristete“ Anerkennungen aus.....).

Seite 9: Professoren **nichtstaatlicher HS** werden bei der Zusammensetzung des **(Akkreditierungs-)Ausschusses in angemessener Weise berücksichtigt**.

Anm.: positiv

Der VPH spricht sich für eine **Klärung des Verhältnisses Konzeptprüfung / staatliche Anerkennung** aus. Insbesondere ist eine strikte Trennung der Verfahren vorzusehen.

Seite 11 / 12: Abgrenzung erläutert.

Anm.: positiv

Der VPH spricht sich gegen generell befristete staatliche Anerkennungen aus. Dies widerspricht der EU-Dienstleistungsrichtlinie und stellt eine Verkürzung des Rechtsschutzes dar. Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Insbesondere ist eine generell befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie rechtswidrig. Anhängige Gerichtsverfahren werden vom VPH unterstützt und die EU-Kommission erneut eingeschaltet werden. Seite 12: **WR empfiehlt, die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen solange zu befristen**, bis die Hochschulformigkeit nachhaltig sichergestellt ist.

*Anm.: Diese Aussage des Wissenschaftsrats, die **im alten Leitfaden überhaupt nicht** enthalten war, ist **mit Entschiedenheit abzulehnen** wegen Widerspruchs zur EU-DLRL (Dienstleistungsrichtlinie) und Verkürzung des Rechtsschutzes. Aufgrund der unmittelbaren Geltung der EU-DLRL in Deutschland ist eine **generell befristete staatliche Anerkennung rechtswidrig** und wird vom VPH weiter abgelehnt. Anhängige Gerichtsverfahren werden vom VPH unterstützt und die EU-Kommission erneut eingeschaltet werden.*

Seite 12 / 13: Verhältnis zur Programmakkreditierung und zur Institut. Akkr.

Anm.: akzeptabel

Seite 13 befristete staatliche Anerkennung

Anm.: negativ (s.o. S. 8 und 12).

VPH fordert, dass „**Ergebnisse der Konzeptprüfung, die nicht älter als 2 Jahre sind, sollen bei anderen Akkreditierungsverfahren als geprüft zugrunde gelegt werden.**“

Seite 13: Die vom Akkreditierungsausschuss verabschiedeten Prüfberichte werden im Anschluss an die Konzeptprüfung den Akkreditierungsagenturen, die Studiengänge programmakkreditieren, im Einverständnis mit der Hochschule vertraulich zur Verfügung gestellt. Keine Aussagen zur Anrechenbarkeit bei institutioneller Akkreditierung.

Anm.: Fortschritt zu den bisherigen Regelungen; Einstieg in eine Art von Anrechenbarkeit. Klarere Aussage zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Programmakkreditierung wird aber weiterhin vermisst, wie sie z.B. im Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung enthalten ist: Bei

vorhandener Programm- bzw. Systemakkreditierung werden Studienergebnisse im Verfahren der institutionellen Akkreditierung nur auf ihre Plausibilität überprüft, wobei die Ergebnisse vorausgegangener Programmakkreditierung berücksichtigt werden.

Kosten der Konzeptprüfung

Auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren und ggf. zur (fehlenden) Rechtspersönlichkeit des Wissenschaftsrats wird hingewiesen. Insbesondere ist zu fordern, dass mit Blick auf eine einheitliche Qualitätssicherung und den Gleichbehandlungsgrundsatz sich auch staatliche Hochschulen in gleicher Weise den Akkreditierungen zu unterziehen haben wie private Hochschulen. Hierbei wird insbesondere auf die oft geübte Praxis verwiesen, wonach Staatshochschulen neue Studiengänge oft ohne vorherige Programmakkreditierung anbieten können. Private Hochschulen müssen dagegen, auch wenn sie staatlich anerkannt und institutionell akkreditiert sind und damit die Gleichwertigkeit mit den Staatshochschulen förmlich festgestellt ist, neue Studiengänge vor Markteinführung akkreditieren lassen. Dies ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die privaten Hochschulen.

Auf jeden Fall ist die Herstellung von Kostentransparenz (Kostentabelle) unabdingbar.

Seite 14: Keine Aussagen zu Verfahren vor dem BVerfG und zur Geltung auch für staatliche Hochschulen. Wissenschaftsrat informiert über durchschnittlichen Kostenrahmen eines Verfahrens. Geforderte Kostentransparenz damit nicht hergestellt.

Anm.: Forderung nach Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren, nach Geltung auch für staatliche Hochschulen sowie Kostentransparenz werden vom VPH weiterhin erhoben. Da Antragsteller die Ministerien sind, müsste logischerweise die Rechnung des Wissenschaftsrats für diese Vorstufe einer behördlichen Entscheidung an die Ministerien und nicht an die private Hochschule als Begutachtungsobjekt gehen.

*Im Übrigen erhebt der VPH die Forderung, dass sich der **Wissenschaftsrat bei ENQA evaluieren lässt**. Nur so ist gewährleistet, dass das von ihm definierte Verfahren zur institutionellen Akkreditierung anhand europäischer Standards durchgeführt wird (insbesondere die Unabhängigkeit der Entscheidungen von Dritten und das Einführen von Beschwerdeverfahren) und nichtstaatliche Hochschulen keiner Wettbewerbsbehinderung unterliegen.*

Seite 15 / 16: Wissenschaftsrat geht von antragstellenden Ländern aus (Seite 36) und ermöglicht Teilnahme nichtstaatlicher Hochschulen nicht. U.E. sind i.Ü. die Länder bei der Konzeptprüfung gerade nicht Antragsteller.

Anm.: negativ; Vertretern nichtstaatlicher Hochschulen ist die Teilnahme zu ermöglichen.

Seite 15, 19: Land und Hochschule erhalten vor dem Ortsbesuch und vor Verabschiedung des Bewertungsberichts durch die Arbeitsgruppe die Möglichkeit, den **Sachstandsbericht (Ausgangslage)** auf seine sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Weiterhin erhalten nur die antragstellenden **Länder** den **Prüfbericht** der Arbeitsgruppe und können dazu Stellung nehmen, **nicht** aber die betroffene HS.

Anm.: negative Partizipationsmöglichkeit. Dies trägt nicht zur Akzeptanz und Transparenz des Verfahrens bei. Andere Regelung des Wissenschaftsrats bei der Institutionellen Akkreditierung. Eine Anhörung der privaten Hochschule ist vorzusehen.

*Diese Stellungnahmen der privaten Hochschule zum Sachstands- und Bewertungsbericht der Gutachtergruppe sollten aber zwingend dem Akkreditierungsausschuss **vor** seiner Entscheidung mit vorgelegt werden. Das sollte klargestellt und die Widersprüche zum Leitfaden der institutionellen Akkreditierung beseitigt werden.*

*Im Übrigen sollte der **Wissenschaftsrat Beschwerde- und Widerspruchsverfahren definieren**, die den durch die ESG gesetzten Standards entsprechen.*

Seite 16: I.d.R. ist auch ein Vertreter einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Arbeitsgruppe.

Anm.: positiv

Seite 16: Befangenheitsregeln

Anm.: positiv

Seite 16, 19: Verfahren nach Antragstellung zeitnah aufzunehmen, in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen. Verfahren dauert i.d.R. neun Monate. Aktualisierungen und Nachforderung von Daten sollten sich auf das notwendige Maß beschränken.

Anm.: positiv

Auf den einstimmigen Beschluss der VPH-Mitgliederversammlung vom 11.10.2011 zu **Corporate Governance** wird hingewiesen.

Dem VPH erscheint es wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die für die staatlichen Hochschulen vorgesehenen Corporate-Governance-Strukturen auf die privaten Hochschulen nicht übertragen werden können, auch nicht unter dem Vorwand der Herstellung der sog. „Hochschulformigkeit“ oder der „Gleichwertigkeit“.

Für die Staatshochschulen hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, sie werden aus Steuermitteln finanziert und durch den Staat getragen und garantiert. Sie sind nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe unterliegen keinen zivilrechtlichen Gestaltungs- und Haftungspflichten. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer

inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Staatshochschulen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Staatshochschulen genießen private Hochschulen und ihre Träger als private juristische Personen den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers.

Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschule, der ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO, Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der privaten Hochschulen. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.

Dabei benötigen private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Staatshochschulen und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin strukturell benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten von Verbraucherschutz oder der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrecht erhalten werden. (siehe dazu auch Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68).

Seite 23 – 25 sowie Anhang C.I. (S. 33 / 34): Sehr ausführliche Regelungen, die auch die grundrechtlich geschützten Rechte des Betreibers bzw. der Trägereinrichtung nennen.

Aus Sicht des WR sind **verschiedene Konstellationen** zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen Betreiber, Trägereinrichtung und Hochschule vorstellbar, mit denen sowohl die **berechtigten Interessen des Betreibers** als auch eine hinreichende strukturelle Absicherung der **akademischen Freiheit** der HS und ihrer Mitglieder gewahrt werden können. Im Anhang C. I. werden beispielhaft zwei Konstellationen skizziert.

Anm.: akzeptabel, sollte jedoch auch so die künftigen Entscheidungen des Wissenschaftsrats dominieren; auf S. 33 sind Vetorechte des Betreibers bzw. der Trägereinrichtung bei akademischen Entscheidungen aufgeführt, wenn wirtschaftliche oder strategische Interessen gefährdet werden! Insbesondere im Rahmen der Budgetierung bzw. wenn ein gesetztes Budget verlassen wird, muss ein Eingriff des Trägers möglich

sein. Selbst sog. Doppelte Personenidentitäten werden jetzt grds. zugelassen (Seite 34). Im Übrigen geht der VPH davon aus, dass die Aufzählung in Anlage C.I. nicht abschließend ist.

Seite 29 / 40, 41 – 42, 44: Besondere Regelungen für duale Studiengänge und Fernstudiengänge
Anm.: im Wesentlichen akzeptabel.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des VPH zum aktualisierten Leitfaden der institutionellen Akkreditierung verwiesen.

Seite 30: Vorkehrungen für den Fall der Einstellung des Studienbetriebs
Anm.: akzeptabel

Seite 31 und 43 / 44: Anforderungen an Bibliotheken (**elektronisch und / oder Printversion**), auch durch **Kooperationen**.

Anm.: positiv

Es sollte jedoch noch stärker berücksichtigt werden, wenn über Kooperationen mit anderen Hochschul-Bibliotheken das dortige Angebot zur Verfügung steht.

Seite 32: Finanzielle Sicherheiten werden nur dann angesprochen, wenn Hochschule „auf dauerhaftes Defizit“ angelegt ist. Auch dann wird nur der Betreiber in die Pflicht genommen, ohne Formen der Sicherheitsleistung zu nennen.

Anm.: positiv; Bundesländer mit ihrem „bunten Strauß“ unterschiedlichster finanzieller Sicherheitsleistungen sollten sich daran orientieren.

Seite 44 / 45: Es wird jeweils auf das **Geschäftsjahr** abgestellt.

Anm.: positiv

Anlagen sollten nach Ansicht des VPH **nur elektronisch bzw. nur in einfacher Ausfertigung** verlangt werden.“

Seite 36 / 37: elektronische Fassung der Antragsunterlagen (je ein USB-Stick mit allen Antragsunterlagen) ; zahlenmäßige Beschränkung der Antragsunterlagen. Achtfache Ausfertigung verlangt.

*Anm.: Trotz geringer Verbesserungen weiter viel zu umfangreich! Anlagen sollten nach Ansicht des VPH **nur elektronisch bzw. nur in einfacher Ausfertigung** verlangt werden.*

Heidelberg, den 17.11.2015

Halder, Geschäftsführer